

In eigener Sache

Liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund der sich aktuell täglich ändernden Situation im Umgang mit dem Corona-Virus kann es leider passieren, dass in einer wöchentlich erscheinenden Publikation wie dem Amtsblatt die Informationen bereits veraltet sind, wenn Sie sie in Händen halten. Alle in dieser Ausgabe gebotenen Informationen entsprechen dem Kenntnisstand von Dienstag, 17. März, 18 Uhr. Wir bitten Sie daher dringend, sich auf den Internetseiten von Stadt und Landkreis oder über die Tagespresse tagesaktuell zu informieren. Bleiben Sie gesund! Andra tutto bene!

Ihr Amtsblatt-Team

Bauarbeiten in der Talstraße

Seit Montag, 16. März, wird in der Talstraße die oberste Asphaltsschicht zwischen dem Kreuzhof und der Erzählerstraße erneuert. Im ersten Bauabschnitt wurde der Streckenabschnitt zwischen der Bushaltestelle am Kreuzhof und dem Hauerweg in Angriff genommen. Die Bauarbeiten für die gesamte Sanierung der Talstraße dauern voraussichtlich bis Ende April 2020 an.

Aufgrund des Umfangs der Arbeiten können die Arbeiten nur unter Vollsperrung durchgeführt werden. Eine Umleitung ist örtlich ausgeschilbert. Die Bushaltestellen Erlenbacher Weg (Talstraße), Am Hang, Am Hütttenbrunnen und Steig können während der Zeit der Bauarbeiten nicht bedient werden. Der Umleitungsweg für die Busse führt über die Straße Am Stollen und die Kreuzhofstraße zum Kreuzhof. Ersatzhaltestellen für die Buslinien 107 und 108 werden eingerichtet. Das Referat Tiefbau bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die unumgänglichen Behinderungen. |ps



FOTO: PHOTOGUNS // STOCK.ADOBE.COM

Corona-Virus: Stadt erlässt weitreichende Anordnungen

Oberbürgermeister Weichel appelliert an Vernunft

Zur Verlangsamung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus hat die Stadtverwaltung am Dienstag in einer Abstimmung mit dem Land Rheinland-Pfalz drei Verfügungen erlassen. Sie umfassen zahlreiche kontaktreduzierende Maßnahmen, den Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten an Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie eine Einschränkung von Besuchsrechten für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen. Die kompletten Verfügungen sind im amtlichen Teil dieser Amts-

blattausgabe abgedruckt. Die Verfügungen zu den kontaktreduzierenden Maßnahmen und zur Einschränkungen von Besuchsrechtenersetzen die am 16. März erlassenen Anordnungen. OB Klaus Weichel appelliert in diesem Zusammenhang dringend daran, sich an die Verfügungen zu halten: „Liebe Mitbürgerinnen und Bürger, diese Situation ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Hier geht es nicht um eine einfache Grippevirus. Hier geht es letztendlich um Leben und Tod! Ich bitte Sie dringend darum,

sich neben den Verfügungen auch sehr genau an die Hinweise der Ministerien und des Robert-Koch-Instituts zum Thema Vermeidung sozialer Kontakte zu halten. Hier ist Ihre Hilfe zwingend gefragt. Wir alle müssen uns in dieser Krise solidarisch zeigen und uns – auch wenn es schwerfällt – in Sachen sozialer Interaktion, so gut es geht, selbst einschränken, sonst greifen die behördlichen Maßnahmen nicht. Zeigen Sie Verantwortung, verhalten Sie sich besonnen und helfen Sie mit, diese beispiellose Krise zu be-wältigen. Um das Virus bestmöglich einzudämmen, ist vernünftiges Handeln eines Jeden gefragt. Ich zähle auf Sie und bleibe Sie gesund! An dieser Stelle möchte ich auch ausdrücklich jedem danken, der sich für die Eindämmung der Pandemie, die Pflege der Betroffenen und die Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern ein-setzt. Allen Einsatzkräften von Feuerwehr, Gesundheitswesen und Polizei sei von Herzen für Ihren unermüdlichen Einsatz gedankt. Wir wissen Ihre Leistung sehr zu schätzen!“ |ps

Rathausverwaltung bis auf weiteres geschlossen

Aus aktuellem Anlass wurden alle Publikumsbereiche der Rathausverwaltung Kaiserslautern ab Dienstag, 17. März, für die Öffentlichkeit geschlossen. Vorsprachen können nur in begründeten Fällen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung wahrgenommen werden.

Die Verwaltung ist während der üblichen Öffnungszeiten besetzt und unter der allgemeinen Telefonnummer 0631 3650 erreichbar. |ps

Weitere zentrale Telefonnummern sind:

Bürgercenter: 3652538 beziehungsweise 365 2535

Referat Jugend (Kitas): 3651510 beziehungsweise die jeweilige Kitaleitung

Referat Schulen: 3651400

Referat Grünflächen: 3651670

Referat Recht und Ordnung:

- **Ausländerbehörde:** 3652727 bzw. 3652828 oder auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de
- **Standesamt:** 3652417 bzw. 3654417 oder standesamt@kaiserslautern.de
- **Führerscheininstelle:** 3652820
- **Zulassung:** 3652927
- **Allgemeinverfügung:** 3652758

Referat Soziales: 3651500

- **Grundsicherung/HLU:** 3654839
- **Eingliederungshilfe:** 3652755
- **Hilfe zur Pflege:** 3652267
- **Betreuungsbehörde:** 3654268
- **Asyl:** 3652340
- **Wohngeld:** 3652336

Lauter Kehrwoche verschoben

Ersatztermin voraussichtlich im Herbst

Aufgrund der derzeitigen Situation zum Coronavirus hat die Stadtbildpflege Kaiserslautern entschieden, die Lauter Kehrwoche vom 30. März bis 3. April abzusagen. Die stadtweite Reinigungsaktion wird voraussichtlich im Herbst nachgeholt. „Wir wollen mit der Absage unseres Beitrag leisten, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen“, erläutert Andrea Buchloh-

Adler, stellvertretende Werkleiterin der Stadtbildpflege. Die Stadtbildpflege wird die angemeldeten Gruppen hierüber informieren. Bürgermeisterin Beate Kimmel bittet um Verständnis für die Entscheidung. „Ich möchte mich bei allen Gruppen für die Anmeldung bedanken und hoffe darauf, dass auch eine Kehrwoche im Herbst gut angenommen wird.“ |ps

Die Einrichtungen sollen dazu beitragen, die Allgemeinärzte, die Kliniken und vor allem auch das Gesundheitsamt zu entlasten. Beide Zentren stehen Bürgerinnen und Bürger der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zur Verfügung, soweit eine entsprechende ärztliche Überweisung vorliegt“, teilt Landrat Ralf Leßmeister mit und lobt die gute Zusammenarbeit zwischen beiden Gebietskörperschaften. Das Corona-Testzentrum in Erlenbach wird Montag bis Freitag jeweils von 14 Uhr bis 17 Uhr geöffnet haben, Samstag von 9 bis 12 Uhr. Schwedelbach nimmt die Testproben in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 16 Uhr bis 19 Uhr. „Sollte sich zeigen, dass der Bedarf größer ist, werden die Uhrzeiten nach Bedarf angepasst“, ergänzt der Landrat. Erste Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt hat mit der Kreisordnungsbehörde und den Kräften des Katastrophenschutzes in enger Abstimmung und Zusammenarbeit von Kreis und Stadt, mit den beiden Kliniken und den Ärzten macht uns zuversichtlich, dass wir gemeinsam unser Bestes geben können, um den Bürgern von Kreis und Stadt die Sicherheit zu

kehrgünstig und das bereits vorhandene Gebäude ist für die Unterbringung des Personals geeignet. Die Patienten werden in einem „Drive-in“-Verfahren getestet, ohne das Auto verlassen zu müssen. Die Abstriche werden von medizinischem Fachpersonal abgenommen und seitens eines Arztes überwacht.

„Genau so wird es im Testzentrum im Stadtteil Erlenbach ablaufen“, ergänzt der städtische Beigeordnete und Katastrophenschutzdezernent Peter Kiefer. „Für das unkomplizierte und beherzte Engagement aller Mithelpenden gilt Dank und Anerkennung. Innerhalb weniger Tage wurden mit vereinten Kräften zwei funktionsfähige Testzentren aus der Taufe gehoben und deren Betrieb ermöglicht – ein weiterer Meilenstein zur schnellen und unkomplizierten Identifizierung infizierter Personen“, unterstreicht Kiefer.

„Mit den neuen Testzentren erwarten wir eine große Entlastung unseres Gesundheitsamtes, gerade was die Zahl anstehender Probenahmen angeht“, so Kreisbeigeordneter Peter Schmidt, der das Krisenzentrum im Gesundheitsamt leitet. „Die Einrichtungen stehen in der Obhut der Ordensämter von Stadt und Kreis und wurden von der Hygienetechnikerin unseres Gesundheitsamtes abgenommen. Die hervorragende Abstimmung und Zusammenarbeit von Kreis und Stadt, mit den beiden Kliniken und den Ärzten macht uns zuversichtlich, dass wir gemeinsam unser Bestes geben können, um den Bürgern von Kreis und Stadt die Sicherheit zu

geben, die in der momentanen Lage möglich ist. Es hilft jedem von uns, wenn alle mit Besonnenheit handeln und nur bei tatsächlich auftretenden Symptomen Hilfe suchen“, betont Peter Schmidt als Krisenmanager des Gesundheitsamtes.

Wer kann sich testen lassen?

Wer sich in den neuen Testzentren testen lassen will, benötigt dafür zwingend eine Überweisung von einem Arzt. Getestet wird nur, wer aus einem Risikogebiet zurückgekehrt ist und bereits Symptome aufweist oder wer nachweislich Erstkontakt (mindestens 15 Minuten und in einem Abstand von unter zwei Metern) zu einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person hatte und selbst erste Symptome zeigt. Ein Anruf beim jeweiligen Hausarzt genügt dafür. Ziel ist, dass Betroffene nicht in den Wartezimmern der Praxen in Kontakt mit anderen treten müssen. Wenn der Arzt eine Überweisung an das Testzentrum verlasst hat, kann der Patient in einem bestimmten zeitlichen Korridor das Testzentrum mit dem Auto anfahren.

Der Patient muss zur Identifikation seinen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Die Testung erfolgt im „Drive-in“-Verfahren, das heißt die zu testende Person bleibt im Auto sitzen. Das Testergebnis kann zwei Tage über den Hausarzt in Erfahrung gebracht werden. Gegebenenfalls erfolgt die Mitteilung auch durch das zuständige Gesundheitsamt. |ps

Stadt im Blick

Müllabfuhr fährt ab sofort bereits ab 6 Uhr

Aufgrund der besonderen Umstände durch den Coronavirus ergreift die Stadtbildpflege Kaiserslautern Maßnahmen, um die Entsorgungssicherheit in Kaiserslautern zu gewährleisten. „Wir müssen alles dafür tun, dass 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Stadtgebiet weiterhin ihre Abfälle entsorgen können“, so Andrea Buchloh-Adler, stellvertretende Werkleiterin der Stadtbildpflege Kaiserslautern. Daher hat der städtische Entsorgungsbetrieb die Organisationen bei der Müllabfuhr geändert.

„Die verschiedenen Teams auf den Entsorgungsfahrzeugen sollen sich nun möglichst wenig begegnen. So wollen wir im Falle von Infektionen die Ansteckungsgefahr reduzieren“, so Andrea Buchloh-Adler. Das Ziel ist, die Abfallentsorgung so lange wie möglich aufrechtzuhalten. Daher findet auch der Arbeitsbeginn nun gestaffelt um 6 Uhr, 7 Uhr und um 8 Uhr statt. Die Änderungen führen dazu, dass die Müllabfuhr bis auf weiteres ab Mittwoch, 18. März, bereits ab 6 Uhr die Behälter für Restabfall, Bioabfall und Altpapier leert sowie die anmeldeten sperrigen Abfälle abholt. Ausnahmsweise können die Bürgerinnen und Bürger ihre Abfallbehälter sowie den Sperrmüll und die Elektrogeräte bereits am Vortag zur Mitnahme bereitstellen.

Ortsbeiratssitzungen bis auf weiteres abgesagt

Aus aktuellem Anlass werden alle Ortsbeiratssitzungen bis auf weiteres entfallen. Dies gilt auch für bereits eingeladene beziehungsweise bekannt gemachte Sitzungen.

Kundencenter der Stadtbildpflege geschlossen

Ab sofort ist das Kundencenter der Stadtbildpflege Kaiserslautern in der Daennerstraße 11 für Publikumsverkehr geschlossen. Kundinnen und Kunden können den städtischen Entsorgungsbetrieb telefonisch Montag bis Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8 bis 13 Uhr erreichen. Anträge, Anfragen, Reklamationen etc. können weiterhin schriftlich an kundenservice@stadtbildpflege-kl.de sowie Stadtbildpflege Kaiserslautern, Daennerstraße 11, 67657 Kaiserslautern, gestellt werden.



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Kaiserslautern
Redaktion Pressestelle: Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Charlotte Lisador, Sandra Zehle, Sandra Janik-Sawetzki, Nadine Robarge, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: amtsblatt@kaiserslautern.de
Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtmäßig in deren eigenen Verantwortung.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion Amtsblatt Kaiserslautern: Stephan Walter, Tel. 0631 365-19013; E-Mail: amtsblatt_kaiserslautern@suewe.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PIG Ludwigshafen, E-Mail: zustellernaktion@suewe.de oder Tel. 0631 373-260, Das AMTSBLATT KAIERSLAUTERN erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstag außer Feiertagen. Das AMTSBLATT KAIERSLAUTERN wird kostengünstig an alle erreichbaren Haushalte in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unverhinderbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus sowie im Bürgeramt abgeholt werden.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

der Stadt Kaiserslautern zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 17.03.2020

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern erlässt für das Stadtgebiet Kaiserslautern aufgrund des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind:
 - a. alle Bars, Clubs, Discotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
 - b. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
 - c. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen). Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wetttahnmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - d. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 - e. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
 - f. Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center,
 - g. Spielplätze.
2. Diese Regelung gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmittel) und zur Steuerung des Zutritts, um Warteschlangen zu vermeiden (z.B. Einlasskontrollen). Dienstleister und Handwerker können weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der hygienischen Anforderungen geöffnet.
3. Der Zugang zu Menschen, Restaurants, Speisegaststätten und Hotels ist zu beschränken und nur unter der Auflage zulässig, dass Hygienevorschriften eingehalten und Hinweise ausgehängt werden, die Besucherzahl reglementiert wird und Abstände zwischen den Tischen 2 Meter betragen. Die Öffnungszeiten von Restaurants und Speisegaststätten werden auf 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt.
4. Übernachtungsangebote im Hotelgewerbe sind nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken zulässig.
5. Verboten sind
 - a. Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen,
 - b. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften
6. Veranstaltungen sind untersagt. Ein Ausnahmeverbrauch ist nicht zulässig.
7. Die Maßnahmen nach Ziff. 1 bis 6 gelten ab 18. März 2020, 0:00 Uhr.
8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
10. Die Maßnahmen sind bis 19. April 2020 befristet.
11. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kaiserslautern zur Verlangsamung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 16.03.2020 wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Hinweise:

- 1) Die Verfügung und deren Begründung können an der Rathausinformation, Willy-Brandt-Platz 1, 67659 Kaiserslautern zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Kaiserslautern (www.kaiserslautern.de) eingesehen werden.
- 2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsbeihilfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtssausschusses bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzinoring 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoss, Gebäude B, Zimmer B 110, erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kaiserslautern.de/service-portal/ekommunikation aufgeführt sind.

Gez.
Peter Kiefer
Beigeordneter

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

zum Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) vom 17.03.2020

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern erlässt aufgrund der § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) An allen Schulen in der Stadt Kaiserslautern entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote.

- 2) An allen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kaiserslautern entfallen die regulären Betreuungsangebote.

- 3) Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen. Die Einrichtung einer Notversorgung richtet sich an:

- Förderschulen sowie Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendliche unverzichtbar ist,
- Kinder, deren Eltern in Bereichen tätig sind, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, und für die der Wegfall der Betreuung eine besondere Härte darstellen würde,
- sonstige besondere Härtefälle.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht beeinträchtigt wird.

- 4) Personen, die bereits mit COVID-19 infiziert sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebeites aufgehalten haben, dürfen nicht an einer Notversorgung nach Ziff. 3 teilnehmen.

- 5) Die Regelungen nach Ziff. 1 und 2 sind bis einschließlich 19. April 2020 befristet.

- 6) Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

- 7) Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbeihilfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadrechtssausschusses bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzinoring 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoss, Gebäude B, Zimmer B 110, erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kaiserslautern.de/service-portal/ekommunikation aufgeführt sind.

Peter Kiefer
Beigeordneter

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 7 Abs. 3 und 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschesgesetz – GwG) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschesgesetz Rheinland-Pfalz (GwGZuVO) in der aktuellen Fassung i.V.m. den §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung, ergibt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn

- a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,

- b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),

- c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal, (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und

- d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorhang der in § 4 Abs. 5 GwG genannte Schwellenwert überschritten wurde.

Bitte beachten Sie: Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen den genannten Schwellenwert überschreiten und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorhang anzusehen.

2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Stadtverwaltung Kaiserslautern bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter www.kaiserslautern.de/Geldwäsche abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Unternehmen können von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten seitens der Aufsichtsbehörden befreit werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist gebührenpflichtig.

4. Für den Fall der Zu widerhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- Euro angedroht.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzinoring 1, Raum C302, 67657 Kaiserslautern, während der allgemeinen Sprechzeiten (Montags bis Donnerstag von 08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Kaiserslautern, 12.03.2020

gez.
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

der Stadt Kaiserslautern bezüglich der Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) vom 17.03.2020

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern erlässt für das Gebiet der Stadt Kaiserslautern aufgrund des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

- 1) Besucherinnen und Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder bereits infiziert sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebeites aufgehalten haben, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:

- a) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG (insbesondere auch Hospize),

- b) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),

- c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

- d) betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,

- e) betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,

- f) betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 LWTG für Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,

- g) betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,

- h) Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,

- i) Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und

- j) Einrichtungen nach § 5 Nr. 7 LWTG, die einem unter lit. d) bis i) beschriebenen Wohnangebote entsprechen.

Die in Satz 1 lit. a) bis i) genannten Wohngruppen und Einrichtungen werden im Folgenden auch als „Einrichtungen“ bezeichnet.

Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html abrufbar.

Infizierte Personen sind solche, bei denen die Infektion durch einen Test nachgewiesen wurde.

Die jeweils geltenden Risikogebiete sind unter

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

tagesaktuell abrufbar. Eine kurzzeitige Anwesenheit,



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Aufgrund der aktuellen Lage werden alle Ortsbeiratssitzungen bis auf Weiteres entfallen.
Dies gilt auch für bereits eingeladene / bekannt gemachte Sitzungen

Kaiserslautern, den 15.03.2020
Stadtverwaltung Kaiserslautern

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

zu besetzen. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Der komplette Ausschreibungstext ist im Internet unter www.stadtbildpflege-kl.de
-> „Wir über uns“ -> Stellenangebote

Rainer Grüner, Werkleiter

Bekanntmachung

Änderung der Rechtsverordnung vom 28.01.2020

nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöfnnG) vom 21.11.2006, GVBl. 2006, Seite 351

über das Offthalten von Verkaufsstellen in der Stadt Kaiserslautern an den Sonntagen 29.03.2020, 17.05.2020, 18.10.2020 und 29.11.2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 21. Nov. 2006 (GVBl. S. 351) in der derzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Kaiserslautern folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Mit Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Kaiserslautern -Referat Recht und Ordnung- vom 13.03.2020 wurden wegen der zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus alle Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern bis zum 10.07.2020 verboten.

Die Veranstaltung „Lautern blüht auf“ am 29.03.2020 und die Maikarne 2020 finden daher nicht statt.

Die verkaufsoffenen Sonntage am 29.03.2020 und 17.05.2020 werden aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

Am Montag, 23.03.2020, 15:00 Uhr findet im großen Ratssaal (1. OG) des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 1, Kaiserslautern eine öffentliche Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

1. Bildung eines Interimsausschuss
2. Mitteilungen

In Vertretung
gez. Peter Kiefer
Beigeordneter

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Bei der Stadtbildpflege Kaiserslautern – Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit und unbefristet eine Stelle als

Anlagenmechaniker*in Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik (m/w/d)

zu besetzen. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Der komplette Ausschreibungstext ist im Internet unter www.stadtbildpflege-kl.de
-> „Wir über uns“ -> Stellenangebote

Rainer Grüner, Werkleiter

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für das Referat Bauordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Diplom-Ingenieur bzw. einen Diplom-Ingenieur (m/w/d)
oder
eine bzw. einen Bachelor of Engineering (m/w/d)
der Fachrichtung Bauingenieurwesen

in der Funktion als Prüfstatikerin bzw. Prüfstatiker (m/w/d) in Vollzeit.

Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 11 TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 020.20.63.117) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

ENDE AMTSBLATT STADT KAISERSLAUTERN

Mit dem **WOCHEINBLATT** raus aus dem Alltag



St. Petersburg - Die Stadt der Zaren

Termine: 05. August bis 01. Dezember 2020

5-tägige Städtereise inkl. Flug mit Lufthansa ab/bis Frankfurt

Bei dieser Reise erleben Sie die bedeutendsten Sehenswürdigkeiten der Zarenstadt St. Petersburg, z.B. das legendäre Bernsteinzimmer. Kunstvolle Brücken schmücken die vielen Kanäle, die ihr den Beinamen „Venedig des Nordens“ eingebracht haben.

Eingeschlossene Leistungen: Flug mit **Lufthansa** in der Economy Class nach St. Petersburg und zurück inkl. Gebühren (Stand: 01/2020) • Transfers lt. Reiseverlauf 4 Nächte mit Frühstück im 4*-Hotel (Landeskategorie) • örtliche, deutschsprachende Reiseleitung • Informationsmaterial und Reiseführer

Zusatzleistungen: Ausflugspaket inkl. Eintrittsgeldern, Mittagessen und Verkostungen (2., 3., 4. Tag) € 229 (halbtägig) bzw. € 249 (ganztägig)
Peterhof - nur Park ca. € 50 (vor Ort buchbar) • Peterhof - Großes Palais und Park ca. € 75 (vor Ort buchbar)

Reiseverlauf:

• **1. Tag:** Flug nach St. Petersburg. Sie werden am Flughafen von unserem örtlichen Vertreter abgeholt. Anschließend bringt Sie der Transferbus zum Hotel.

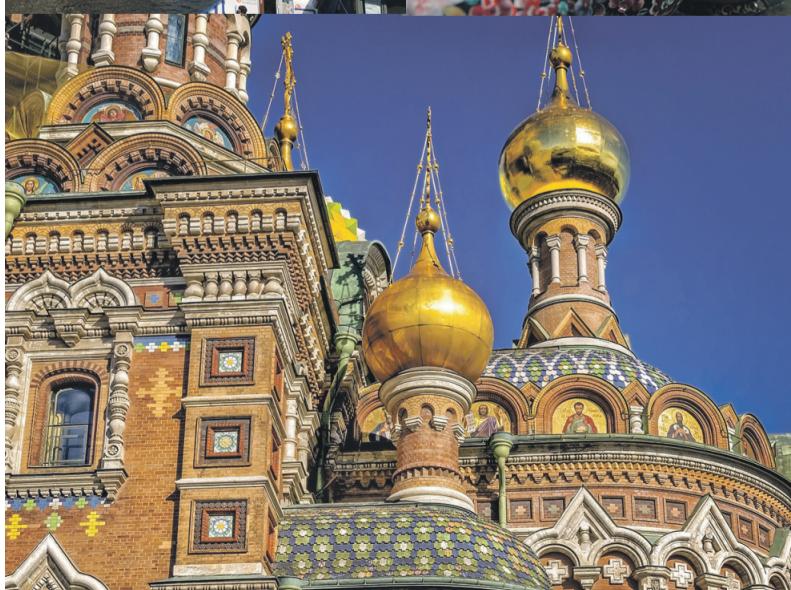
• **2. Tag:** Unsere Stadtrundfahrt im „Venedig des Nordens“ macht Sie mit den bedeutendsten Sehenswürdigkeiten bekannt: **Newskij Prospekt, Kasaner Kathedrale, Admirälat, Schlossplatz, Winterpalast, Alexandersäule, Standbild Peters d. Grossen, Isaaks-Kathedrale**, nach dem Mittagessen bzw. im Anschluss der Stadtrundfahrt besichtigen Sie die **Peter-und-Paul-Festung**, die den einstigen Stadt kern der alten Stadt bildete, sowie der **Peter-und-Paul-Kathedrale** (F).

• **3. Tag:** Besuch der **Eremitage**, einer der bedeutendsten Kunstdenkmäler der Welt nach dem Mittagessen: Rundgang auf dem Gelände des **Alexander-Newskij-Klosters**. Auf dem Friedhof dieses Klosters sind viele prominente Künstler, Architekten und Wissenschaftler bestattet (F).

• **4. Tag:** Ausflug nach **Puschkin**, Besichtigung einer der schönsten ehemaligen Zarenresidenzen, des prachtvollen **Katharinenspalast- und Parkensembles**. Einer der Höhepunkte des Palastes ist das einmalige und sagenumwobene **Bernsteinzimmer**. Das Ensemble der Sommerresidenz von Zarskoje Selo (Puschkin) wurde 1990 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes der Menschheit aufgenommen. Nach dem Mittagessen Besichtigung des Mosaikmuseums in der **Erlöserkathedrale (Blutskirche)** (F).

• **5. Tag:** Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Deutschland (F).

pro Person
ab 699,- Euro
bei Doppelbelegung



Unsere Leser reisen mit:

CRB Reisebüro
Udo Hell GmbH
Rathausstraße 24 | 66914 WALDMOHR
info@crb-hell.de | www.crb-hell.de
Tel. 0 63 73 - 81 17 40